Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 53.03-9999086-0001-G16-0034/21

Düsseldorf, den 04.11.2021

Die Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach hat mit Datum vom 07.05.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für eine wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch die Erweiterung der Betriebszeiten gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Eine Erhöhung des Wirkbadvolumens der Oberflächenbehandlungsanlagen ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden. Die mit dem Genehmigungsbescheid vom 21.01.2021 zugelassene Produktionskapazität von 8.000 Walzen pro Jahr bleibt unverändert. Daher entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Nach wie vor werden beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Luft für die von der Anlage emittierenden organischen Stoffe sowie Metallverbindungen sicher eingehalten.
- Das Produktionsabwasser wird weiterhin in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt und anschließend in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet. Dabei werden alle Grenzwerte der am 20.10.2016 erteilten Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem eingehalten. Die Abwasserqualität wird durch den Betrieb der beantragten Teilanlagen nicht verändert.

Stoffe, die nicht in die werksinterne Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden dürfen, werden in externen Behältern gesammelt und über ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgt.

 Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es entstehen keine neuen Flächenversiegelungen. Durch das beantragte Vorhaben werden weder erstmalig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, noch führen Mengenänderungen

Bezirksregierung Düsseldorf



dazu, dass vorhandene Stoffe als relevant gefährlich einzustufen sind. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB) ist nicht erforderlich.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Der Anlagenstandort grenzt auch nicht unmittelbar daran an. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden.

Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

• Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die relevanten Bestandsquellen des gesamten Betriebsgeländes auf den Stand der Lärmminderungstechnik überprüft. Die Überprüfung ergab, dass mehrere Bestandsquellen einer Sanierung unterzogen werden müssen. Die Umsetzung dieser Sanierungsmaßnahmen führen zu einer Minderung von Lärmemissionen, die auch eine deutlich verbesserte Immissionssituation zur Folge hat und somit dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen als eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dient.

Insgesamt führen die Lärmsanierungsmaßnahmen am Betriebsstandort zu positiven Auswirkungen auf die festgelegten maßgeblichen Immissionsorte.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Kwiatkowski

